

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1845.

N^o XXIII. Gesetz,

den Erlaß des Wahl- und Kopfacrises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft auf das Jahr 1846 betreffend,
vom 5. Decbr. 1845.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Johnestein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, den für die Jahre 1842 bis 1845 Statt gefundenen Erlaß des Wahl- und Kopfacrises in der Fürstlichen Oberherrschaft und des vierten Theiles der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft Unseres Fürstenthums auch für das nächstfolgende Jahr 1846 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Frankenhausen, den 5. December 1845.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.